

Individuelle Vereinbarungen zu den EIP

Folgende Klauseltexte sind für die Sachversicherung hinterlegt:

- Schäden durch Terrorakte (EIP)
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen (Sanktionsklausel)
- Gebäude-Glasbruchversicherung (EIP)
- Mietverlustversicherung (EIP)
- Mehrkostenversicherung (EIP)
- Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen 1970 (EIP)
- Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen 1980 (EIP)
- Stichtagsversicherung für Vorräte (EIP)

Folgender Klauseltext wurde für die Ertragsausfallversicherung hinterlegt:

- Schäden durch Terrorakte (EIP; Ertragsausfall)

Schäden durch Terrorakte (EIP)

1. Abweichend von § 11 Nr. 1 e ABS und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert.

2.1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen bleiben Schäden sowie damit zusammenhängende Kosten jeder Art durch

2.1.1 Terrorakte in den USA ausgeschlossen.

2.1.2 Terrorakte in Ländern, in denen eine staatliche Einrichtung oder ein Versicherungspool zur Deckung von Schäden durch Terrorismus existiert, ausgeschlossen, soweit Deckungsschutz über diese Einrichtungen erlangt werden kann.

2.1.3 Kontamination mit biologischen oder chemischen Substanzen infolge von Terrorakten ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern der Kontaminationsschaden die Folge eines versicherten Sachschadens auf dem Versicherungsgrundstück ist.

2.1.4 den Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) infolge von Terrorakten ausgeschlossen.

3. Der Wiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen (Sanktionsklausel)

Es besteht -unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gebäude-Glasbruchversicherung (EIP)

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 ABS leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Nr. 2, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
2. Versichert sind alle mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Innen- und Außenverglasungen wie Scheiben, Platten, Spiegel, Profilbaugläser, Glasbausteine, Lichtkuppeln, Blei- und Messingverglasungen, Leuchtröhrenanlagen, Leuchtschilder, Transparente sowie Abdeckungen oder Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht jedoch Solarzellen). Als Verglasungen gelten auch solche aus Kunststoff. Werbeanlagen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
3. Mit dem versicherten Gebäude fest verbundene künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff (z.B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff) sowie Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR mitversichert.
4. Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für
 - 4.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
 - 4.2 das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten);
 - 4.3 die Erneuerung von Anstrichen, Schriften, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;
 - 4.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
 - 4.5 das Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen, Schaufensterabschlüsse);
 - 4.6 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran oder Gerüstkosten).
5. Der Versicherer ersetzt auch Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik, sofern gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.
6. Der Versicherer ersetzt bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Beschädigungen der Randverbindungen oder ein Undichtwerden nur, sofern gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - 7.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);

7.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

7.3 Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Vandalismus, Sturm oder Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

8. Liegt Unterversicherung gemäß § 19 Nr. 5 ABS vor, so ist die Entschädigung im gleichen Verhältnis zu kürzen.

9. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag ist je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt zu kürzen.

Sofern auch die Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 9 ABS vereinbart wurde, gilt der gemäß Satz 1 vereinbarte Selbstbehalt auch für ersatzpflichtige Schäden gemäß § 9 an den nach dieser Klausel versicherten Sachen.

Mietverlustversicherung (EIP)

1. Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) den Mietverlust für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile, die durch einen Sachschaden zerstört oder beschädigt werden.

2. Sachschäden sind Schäden im Sinne der

- a) Feuerversicherung gemäß § 1 ABS;
- b) Sturm- und Hagelversicherung gemäß § 2 ABS;
- c) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß § 3 ABS;
- d) Leitungswasserversicherung gemäß § 4 ABS;
- e) Versicherung von Schäden durch den bestimmungswidrigen Austritt von Löschmedien aus Feuerlöschanlagen gemäß § 5 ABS;
- f) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 6 ABS;
- g) Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß § 7 ABS;
- h) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß § 8 ABS;
- i) Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 9 ABS;
- j) Technischen Versicherung gemäß § 10 ABS

an einem im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder sonstigen Grundstücksbestandteil. Die Mietverlustversicherung gilt jedoch nur für die vereinbarten Gefahren/Gefahrengruppen.

3. Der Mietausfallschaden besteht aus

3.1 dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Versicherungsfalles kraft Gesetz oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

3.2 dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;

3.3 etwaig fortlaufenden Nebenkosten.

4. Mietverlust wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für die vereinbarte Haftzeit seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

5. Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

6. Versicherungswert ist

6.1 für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete; bei überjährigen Haftzeiten gilt der Wert zweier Jahre;

6.2 für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert; bei überjährigen Haftzeiten gilt der Wert zweier Jahre;

6.3 die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahres; bei überjährigen Haftzeiten gilt die Dauer zweier Jahre.

7. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

8. Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von drei Monaten ersetzt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

Ergänzung:

Die Mietverlustversicherung wird im Rahmen des Summenausgleichs gemäß § 19 Nr. 6 ABS nicht berücksichtigt.

Mehrkostenversicherung (EIP)

1. Bis zum vereinbarten Betrag ersetzt der Versicherer in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) je Versicherungsfall zusätzlich die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der versicherte Betrieb infolge eines Sachschadens unterbrochen wird.

2. Sachschäden sind Schäden im Sinne der

- a) Feuerversicherung gemäß § 1 ABS;
- b) Sturm- und Hagelversicherung gemäß § 2 ABS;
- c) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß § 3 ABS;
- d) Leitungswasserversicherung gemäß § 4 ABS;
- e) Versicherung von Schäden durch den bestimmungswidrigen Austritt von Löschmedien aus Feuerlöschanlagen gemäß § 5 ABS;
- f) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 6 ABS;
- g) Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß § 7 ABS;
- h) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß § 8 ABS;
- i) Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 9 ABS;
- j) Technischen Versicherung gemäß § 10 ABS

an einer dem Betrieb dienenden Sache. Die Mehrkostenversicherung gilt jedoch nur für die vereinbarten Gefahren/Gefahrengruppen.

3. Mehrkosten sind Kosten, die im normalen Betrieb des Versicherungsnehmers dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht entstehen und nach einem Sachschaden vom Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes gemäß § 16 ABS ereignet hat. Hierzu zählen insbesondere Mehrkosten für die

- Benutzung fremder Grundstücke, Räume oder Einrichtungen;
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen;
- Überstundenzuschläge.

4. Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) zerstörte, beschädigte, entwertete oder abhanden gekommene Sachen oder Informationen;
- b) fortlaufende Kosten, insbesondere Abschreibungen und Zinsen sowie Löhne und Gehälter, soweit sie auch ohne den Sachschaden angefallen wären;
- c) Personalabbaukosten, insbesondere Abfindungen und Umschulungen;
- d) entgehenden Gewinn;
- e) Vertragsstrafen;
- f) Aufwendungen, die gemäß § 15 ABS versichert sind;
- g) Aufwendungen, die entstehen aufgrund der Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, der Luft oder des Wassers einschließlich des Grundwassers;
- h) Aufwendungen aufgrund von Abnahmeverpflichtungen; Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;
- i) Mehrkosten, die auf dem Umstand beruhen, dass zerstörte oder beschädigte

Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;

- j) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- k) Versicherungsprämien sowie Aufwendungen für Schadenverhütungsmaßnahmen, die vom Versicherer gefordert werden.

5. Der Versicherer haftet für die Mehrkosten, die innerhalb der vereinbarten Haftzeit seit Eintritt des Sachschadens entstehen, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Ablauf der Haftzeit ergeben, sind auf die Entschädigung anzurechnen.

6. Bei der Feststellung der Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die die Kosten des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn der Sachschaden nicht eingetreten wäre.

7. Die Gesamtentschädigung aus der Mehrkostenversicherung einschließlich der Entschädigung für Sachen und Kosten gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist insgesamt begrenzt auf die vereinbarte (Jahres-)Höchstentschädigung.

Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen 1970 (EIP)

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1970 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

3. Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.

4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Nr. 2 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.

5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

Ergänzung:

§ 18 Nr. 1 ABS (Summenanpassung) gilt gestrichen.

Im Rahmen des Summenausgleichs gemäß § 19 Nr. 6 ABS gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlages.

Bestandserhöhungen des laufenden Jahres sind nur im Rahmen der vereinbarten Höherhaftung gemäß § 18 Nr. 2 ABS mitversichert.

Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen 1980 (EIP)

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

3. Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.

4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Nr. 2 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.

5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

Ergänzung:

§ 18 Nr. 1 ABS (Summenanpassung) gilt gestrichen.

Im Rahmen des Summenausgleichs gemäß § 19 Nr. 6 ABS gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlages.

Bestandserhöhungen des laufenden Jahres sind nur im Rahmen der vereinbarten Höherhaftung gemäß § 18 Nr. 2 ABS mitversichert.

Stichtagsversicherung für Vorräte (EIP)

1. Entschädigungsgrenze für die versicherten Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte an dem Ersten eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 30 Tagen nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

3. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.

4. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalls gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.

5. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung.

Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.

6. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.

7. Neben Nr. 4 und Nr. 6 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht anzuwenden.

8. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämiensatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

Ergänzung:

Vom Summenausgleich gemäß § 19 Nr. 6 ABS sind Vorräte, zu der die Stichtagsversicherung vereinbart wurde, ausgenommen.

Schäden durch Terrorakte (EIP; Ertragsausfall)

1. Abweichend von § 11 Nr. 1 e ABS und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten Ertragsausfallschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert.

2.1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen bleiben Schäden sowie damit zusammenhängende Kosten jeder Art durch

2.1.1 Terrorakte in den USA ausgeschlossen.

2.1.2 Terrorakte in Ländern, in denen eine staatliche Einrichtung oder ein Versicherungspool zur Deckung von Schäden durch Terrorismus existiert, ausgeschlossen, soweit Deckungsschutz über diese Einrichtungen erlangt werden kann.

2.1.3 Kontamination mit biologischen oder chemischen Substanzen infolge von Terrorakten ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern der Kontaminationsschaden die Folge eines versicherten Sachschadens auf dem Versicherungsort ist.

2.1.4 den Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) infolge von Terrorakten ausgeschlossen.

2.1.5 Zugangsbeschränkungen infolge von Terrorakten ausgeschlossen.

2.1.6 Sachschäden beim Zulieferer oder Abnehmer (Rückwirkungsschäden) infolge von Terrorakten ausgeschlossen.

3. Der Wiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.